

Gesetzentwurf - Stand 26.09.2019

der Abgeordneten Dr. Karl-Heinz Brunner, (Johannes Kahrs und der Fraktion der SPD)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)

A. Problem

Die sogenannte Konversionstherapie zielt darauf ab, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität der Behandelten zu verändern oder zu unterdrücken. Der wissenschaftliche Konsens widerlegt die Wirksamkeit dieser Behandlungen und belegt darüberhinaus das Bestehen einer konkreten Gefahr für die Gesundheit der Behandelten. Über die Gefahr für die Behandelten selbst hinaus trägt das öffentliche Anbieten und Bewerben von Konversionstherapien zu Stigmatisierung und Diskriminierung unbeteiligter Dritter bei und löst damit eine Schutzpflicht des Staates aus.

B. Lösung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches stellen den besonderen Schutz der betroffenen Opfer und der unbeteiligten Dritten, die durch öffentliches Bewerben von Konversionstherapien unter Stigmatisierung und Diskriminierung zu leiden haben in den Mittelpunkt.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

Keiner

F. Weitere Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Artikel 1

1. In das Strafgesetzbuch (StGB) wird der § 184 k in folgender Fassung eingefügt:

§ 184 k Behandlungsmaßnahmen zur Änderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

(1) Ein Arzt, Psychotherapeut, Heilpraktiker oder gewerblicher Anbieter der Behandlungsmaßnahmen, die auf die Änderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gerichtet sind, anbietet oder durchführt wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Im minder schweren Fall ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ein minder schwerer Fall liegt vor, wenn der Arzt, Psychotherapeut, Heilpraktiker oder gewerblicher Anbieter zur Durchführung der Behandlung durch den Behandelten ernstlich bestimmt wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ist zu erkennen, wenn der Behandelte unter achtzehn Jahren ist oder der Einsichtsfähigkeit ermangelt.

(4) Eine Person ohne therapeutische Bildung oder gewerbliches Anliegen die genannte Behandlungsmaßnahmen anbietet oder durchführt wird nur dann bestraft, wenn sie die Tat in einer Weise begeht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören oder andere verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind Behandlungsmaßnahmen zur Änderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität nur solche, die nicht der Prävention von Straftaten dienen oder von einem Gericht angeordnet wurden.

2. In das Strafgesetzbuch (StGB) wird der § 184 l in folgender Fassung eingefügt:

§ 184 l Werbung oder Vermittlung von Behandlungsmaßnahmen zur Änderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorzugs wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Behandlungsmaßnahmen zur Änderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zu Behandlungsmaßnahmen zur Änderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität geeignet sind unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist, vermittelt oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.